

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Freie und Hansestadt Hamburg

urn:nbn:de:bsz:31-91534

§ 69. Die verschiedenen Land- und Fleckengemeinden eines Amtes bilden den Amtsbezirk. Die vereinigten Amter Bückeburg und Arensburg sind als ein Amtsbezirk zu betrachten.

§ 70. Für jeden Amtsbezirk soll eine Amtsversammlung bestehen zur Beratung mit dem Amte über wichtigere Angelegenheiten des Amtsbezirks und zur Vertretung der Gemeinden des Amtsbezirks hinsichtlich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in den gesetzlich bestimmten Fällen.

§ 71. Die Amtsversammlung wird gebildet: 1. durch die Besitzer der Rittergüter, welche sich auch in diesen Versammlungen nach §§ 17 ff. vertreten lassen können, 2. durch die Vorsteher der Gemeinden resp. deren Stellvertreter.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. Gesetz vom 13. Oktober 1879. (Hamburgische Gesetze und Verordnungen. Systematisch geordnete Zusammenstellung mit Anmerkungen, herausgegeben von Dr. Albert Wulff. Bd. I. 2. Auflage. Hamburg 1902, Otto Meißner.)

Art. 4. Bürger¹⁾ des hamburgischen Staates sind diejenigen hamburgischen Staatsangehörigen, welche den Eid auf die Verfassung geleistet und das dadurch erworbene Bürgerrecht²⁾ nicht wieder verloren haben.

1) Die Bürger im Sinne des Art. 4 sind die im allgemeinen zur Ausübung politischer Rechte in bezug auf den Staat Hamburg befugten Staatsangehörigen. Eine Aufzählung der den Bürgern zustehenden politischen Rechte findet sich weder in der Verfassung noch in dem Gesetz vom 2. November 1896. Die Verfassung räumt allerdings den Angehörigen der Landgemeinden, also auch Nichtbürgern, in den Art. 98 und 99 gewisse Rechte ein; diese Rechte beziehen sich aber lediglich auf Gemeindeangelegenheiten, wie denn auch die Gemeindeangehörigkeit keineswegs Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung hat.

2) Das Bürgerrecht wird also durch Leistung des Eides auf die Verfassung und nur dadurch erworben, so daß das im 2. Absatz des Art. 4 vorgesehene Gesetz, soweit es sich auf den Erwerb des Bürgerrechts bezieht, lediglich die Ausführung dieser Verfassungsbestimmung enthalten kann. Hierzu gehört aber auch die Vorschrift darüber, welche Staatsangehörigen zur Leistung des Bürgereides zugelassen sind, denn man darf aus dem ersten Satz des Art. 4 nicht die Schlußfolgerung ziehen, daß jeder Staatsangehörige zur Leistung des Bürgereides zugelassen ist. Es entsteht die Frage, ob hierdurch, d. h. weil nach der Verfassung nicht jeder volljährige, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Staatsangehörige zum Erwerb des Bürgerrechts befähigt ist, die Verfassungsform beeinflusst wird. Diese Frage ist zu verneinen, weil das Volk, soweit es Träger der Staatsgewalt ist, diese immer nur durch die stimmberechtigten Bürger, d. h. die zur Ausübung der politischen Rechte Befugten, ausübt.

über Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes und über die Form des Eides bestimmt das Gesetz.

Gesetz, betreffend die hamburgische Staatsangehörigkeit und das hamburgische Bürgerrecht, vom 2. November 1896.

§ 2. Zum Erwerb des hamburgischen Bürgerrechts ist jeder ¹⁾ volljährige Staatsangehörige berechtigt, welcher sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, nicht unter polizeilicher Aufsicht steht, nicht auf Grund der Bestimmungen des § 6 unter 2 des Bürgerrechts verlustig geworden ist und während der letzten fünf Jahre ein jährliches Einkommen von mindestens 1200 Mark hiersebst versteuert hat. Ausnahmsweise kann der Senat auch solche Bewerber zum Erwerbe des Bürgerrechts zulassen, welche noch nicht fünf Jahre lang ein jährliches Einkommen von mindestens 1200 Mark hiersebst versteuert haben, vorausgesetzt, daß dieselben in der in Betracht kommenden Zeit die hiesige Staatsangehörigkeit besaßen, ihren Wohnsitz aber außerhalb Hamburgs hatten und hiersebst zur Zahlung von Einkommensteuer nicht verpflichtet waren.

Hamburgische Landgemeindeordnung vom 12. Juni 1871.

Art. 6. Angehöriger einer Gemeinde ist jeder Angehörige des hamburgischen oder eines anderen Bundesstaates des Deutschen Reiches, welcher in derselben entweder 1. nach Maßgabe des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 seinen Unterstützungswohnsitz hat oder 2. als Angestellter des Reiches, des Staates oder der Gemeinde oder an Kirchen, Schulen oder milden Stiftungen seinen bleibenden Wohnsitz nehmen muß oder 3. ein Grundstück mit selbständigem landwirtschaftlichen oder industriellen Betriebe und dauerndem Wohnsitz eigentümlich oder pachtweise besitzt, insofern er nicht Fremder oder Angehöriger eines Bundesstaates ist, in welchem das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz keine Gültigkeit hat.

Art. 12. Die Stimmberechtigung in der Gemeindeversammlung beziehentlich bei den Wahlen zu Gemeindevertretern wird in den einzelnen Gemeindestatuten bestimmt nach folgenden Grundsätzen: 1. Als stimmberechtigt gelten nur männliche volljährige Gemeinde-

1) In neuerer Zeit ist zu Unrecht behauptet worden, daß auch die Frauen zum Erwerbe des Bürgerrechts zugelassen werden müßten. Frauen sind zwar vor 1864 Bürger gewesen, sie haben aber niemals Bürgerrecht im heutigen Sinne besessen, niemals an politischen Rechten und Pflichten teilgenommen. Die Verleihung des Bürgerrechts an die Frauen geschah lediglich, um ihnen den Betrieb eines Gewerbes und Erwerb von Grundeigentum zu ermöglichen. Als deshalb durch das Bürgerrechtsgesetz vom 7. November 1864 das Bürgerrecht auf seinen politischen Inhalt beschränkt wurde, so wurde zugleich als notwendige Konsequenz ausgesprochen, daß das Bürgerrecht in Zukunft Frauen nicht mehr verliehen werden sollte. Eine Änderung dieses Zustandes ist durch das obige Gesetz weder beabsichtigt noch geschehen.

ApoIant, Das kommunale Wahlrecht der Frauen

9

angehörige, welche nicht in anderer Kost und Lohn stehen und welche zu den Gemeindelasten beitragen. 2. Frauenzimmer, Minderjährige, Korporationen und Nichtgemeindegewöhnliche, welche in der Gemeinde Grundeigentum besitzen, auf welchem ein selbständiger landwirtschaftlicher oder industrieller Betrieb stattfindet, können ein Stimmrecht durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter ausüben lassen. Jedoch darf für jeden solchen zur Stimmberechtigung qualifizierten Grundbesitz nur ein der Gemeinde angehöriger Bevollmächtigter und jeder Bevollmächtigte nur für einen derartigen Grundbesitz auftreten. 3. Bei den Gemeindeversammlungen und Wahlen haben sich die Gemeindegewöhnlichen erforderlichenfalls durch einen Auszug aus dem Gemeindeverzeichnis über ihre Gemeindegewöhnlichkeit auszuweisen. 4. Ausgeschlossen von Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Gemeindegewöhnlichen, welche seit einem Jahr mit Entrichtung der Gemeindeabgaben im Rückstande sind, sowie diejenigen, welche nach Art. 31 der hamburgischen Staatsverfassung von Ausübung des Wahlrechts zur Bürgerschaft ausgeschlossen sein würden. 5. In denjenigen Gemeinden, in welchen bisher die Grundeigentümer in Gemeindeangelegenheiten ausschließlich stimmberechtigt waren, oder in welchen die größeren Grundbesitzer ein größeres Stimmrecht besaßen als die Besitzer kleiner Grundstücke, kann denselben durch das Gemeindestatut hinsichtlich des Stimmrechts ein Vorzug vor den Nichtgrundeigentümern beziehentlich vor den kleineren Grundbesitzern eingeräumt werden. Als Bevorzugungen dieser Art sind zulässig: a) In Gemeinden, in welchen die Gemeindeversammlung aus gewählten Vertretern besteht, die Einrichtung von Klassenwahlen, bei welchen die Klasse der Grundeigentümer beziehentlich der größeren Grundbesitzer eine größere Anzahl von Vertretern wählt als die übrigen. b) In Gemeinden, in welchen die Gemeindeversammlung aus den stimmberechtigten Gemeindegewöhnlichen selbst besteht, die Einräumung eines doppelten Stimmrechts an die größeren Grundbesitzer. c) Die Anordnung, daß die größeren Grundbesitzer persönlich, die übrigen nur durch eine entsprechende Anzahl von ihnen gewählter Vertreter in der Gemeindeversammlung ihr Stimmrecht ausüben. 6. Jedenfalls ist dafür zu sorgen, daß kein selbständiger Gemeindegewöhnlicher, der zu den Gemeindelasten beiträgt, von der Teilnahme an den Gemeindeversammlungen oder an den Wahlen zu derselben und von der Wählbarkeit zum Vertreter ausgeschlossen bleibt (ausgenommen in den Fällen sub 4).

Freie und Hansestadt Bremen.

Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 1. Januar 1894.¹⁾

§ 2. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bestimmen sich nach den Reichsgesetzen. Bürger des Staates ist jeder Angehörige desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.

1) Verfassung und Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen von Richter Dr. Johs. Bollmann. 2. Ausgabe Leipzig 1912, Dr. Max Jänicke:

§ 1
lich er
§ 2
das 3
Mitgli
folge
Eigen
§ 3
§ 3
dazu
sind i
nahme

§ 4
hörige

Wa
schafts
nes, c
einen

Allg
sich de
eides
1904)

stems
der bi

Tro

berech

schaftl

Gebre

mundf

lehren

gestell

Leistu

Gläub

nungs

Unver

aus d

gegan

Unber

solche

gen u

Rechte

drei

Wä

berech

Nid

nats.

Bere